

übrigen Gläubigen stets und überall durch strenge Sittlichkeit und allseitige treue Pflichterfüllung vorleuchten sollen. Ganz gewiss bleibt deshalb die bischöfliche Behörde auch dann ganz innerhalb der Schranken ihres Amtes, wenn sie in dergleichen nicht gerade kirchlichen Dingen ohne eigentlichen Befehl Warnungen und Weisungen ertheilt, um minder correcten Schritten vorzubeugen oder von Handlungen und Handlungsweisen abzumahnen, die irgend welchen Anstoß erregen oder minder zur Erbauung gereichen könnten. (Bgl. über diesen Gegenstand „Heiner, die canonische Obedienz“.)

Balkenburg (Holland). Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Restitution.) Cajus, der seit 30 Jahren von den Sacramenten fern geblieben war, entschließt sich, bei Gelegenheit einer Mission zu beichten. Auf die Frage, warum er solange nicht gebeichtet habe, gab er folgende Antwort: „Ich war in einem großen Consumentgeschäfte, das einem reichen Juden gehörte. Sowie die andern dort Beschäftigten nahm auch ich alle mir nöthigen Nahrungsmittel, wie Mehl, Zucker, Kaffee u. s. w. ohne Wissen und natürlich gegen den Willen des Herrn aus dem vorhandenen Vorrath des Magazines. Das gieng so 30 Jahre. Wäre ich nun zur Beichte gegangen, so hätte ich nichts weiteres entwenden dürfen und so für meinen Haushalt nicht ausgiebig sorgen können. Jetzt aber bin ich pensioniert und brauche jene Hilfe nicht mehr, und darum komme ich jetzt zur Beichte.“ Der Missionär stellt nun folgende Fragen: Ist Cajus zur Restitution verpflichtet? oder liegen Entschuldigungsgründe vor, wie z. B. der große, aber theilweise ungerecht erworbene Reichthum des Besitzers; oder der Gedanke an Entschädigung für zu geringen Lohn? Dem Pönitenten jedoch schwiebte derlei nicht vor, sondern er lebte in der Ueberzeugung, einen Diebstahl zu begehen.

Auf die erste Frage müssen wir mit einem unbedingten Ja antworten. Kommen doch in unserem Falle beide Titel, welche die Restitutionspflicht begründen, zusammen. Cajus hat während 30 Jahre einen Diebstahl nach dem andern begangen und somit seinem Principal Schaden zugefügt, den zu ersetzen seine Pflicht ist. Mag auch der einzelne Diebstahl in sich kein schwerer gewesen sein, so ist doch sowohl durch seine Intention, als auch durch Ansammlung der Materie die Größe der Schuld und des hervorgebrachten Schadens außer Frage. Der andere Titel, Besitz einer fremden Sache, ist ebenfalls vorhanden. Denn Cajus hat alle die gestohlenen Waren in aequivalenti, d. h. in seinem Vermögen. Während all der Jahre konnte er seinen Verdienst, der sonst großen Theils auf den Einkauf der Waren hätte verwendet werden müssen, zurücklegen oder auf Einrichtung seines Haushaltes verwenden und so sich auf Kosten seines Principals bereichern. Den so erworbenen Ueberschuss kann er nicht sein nennen, er ist die Frucht des Diebstahles und darf nicht in seinen Händen bleiben.

Nun aber fragt der Missionär, ob etwa ein Entschuldigungsgrund vorliege. Halten wir das Bekenntnis des Pönitenten vor Augen: Cajus hatte die Überzeugung, zu stehlen. Sein einziger Entschuldigungsgrund ist, die andern hätten es auch so gemacht. Das kann jedoch eine ungerechte Handlung nicht zur gerechten machen, wenn nicht etwa die stillschweigende Beistimmung des Herrn hinzutritt. Der Jude aber stimmte nicht bei; geschahen doch die Veruntreuungen ohne Wissen und gegen den Willen des Besitzers, wie Cajus selber sagt.

Aber könnte nicht geheime Schadloshaltung den Pönitenten von der schweren Pflicht entbinden? Freilich hat Cajus bei seinen Diebstählen daran nicht gedacht; aber das würde nicht verschlagen. Denn wenn jemandem objectiv Unrecht geschehen ist, so bleibt ihm der Anspruch auf Compensation, bis er dieselbe erhalten oder freiwillig darauf verzichtet hat. Vergessen wir aber nicht, wer sich geheim schadlos halten oder bezahlt machen will, muss, abgesehen von den anderen Bedingungen, moralisch sicher sein über die ihm zustehende Forderung. Ist das bei Cajus der Fall? Im casus deutet nichts auf einen zu geringen Lohn, wohl aber scheint die Pension, wenn anders diese ihm von seinem früheren Herrn zukommt, das Gegentheil zu beweisen.

Zuflucht zu einer präsumierten Condonation zu nehmen, scheint ebenfalls ausgeschlossen, da die großen Handels- und Fabriksherren erfahrungsmässig einer solchen wenig zuneigen und eine solche bei einem Juden kaum je angenommen werden kann.

Der Missionär verfällt in seinem berechtigten Wunsche, seinem Pönitenten nach Möglichkeit zu helfen, auf den Gedanken, der Jude habe seinen Reichthum mehrerentheils ungerecht erworben. Ist das sicher? Und wenn auch; das Mehl, der Zucker u. s. w. gehört doch dem Juden und somit ist derselbe in seinem Eigenthum beschädigt. Aber nehmen wir an — und Cajus kann wahrscheinlich darüber Aufschluss geben —, es seien Unredlichkeiten im Handel vorgekommen. Da ist die nächste Frage, wie Cajus dazu steht. Entweder hat er positiv mitgewirkt oder nicht. Im ersten Falle ist er den Betrogenen gegenüber ersatzpflichtig; freilich erst nach dem Juden, in dessen Namen er gehandelt hat. Trotzdem öffnet sich hier ein Weg, der wenigstens die Ausführung der Restitution bedeutend erleichtert. Denn Cajus muss dem Beschädigten Ersatz leisten, hat aber das Recht, sich an dem Juden schadlos zu halten. Er gebe also den unrecht erworbenen Besitz den Betrogenen. Dieser aber sind viele und zu meist unbekannt; zudem werden die meisten nur in nicht schwerer Materie geschädigt sein, und somit darf Cajus in der schwierigen Lage die Armen deren Stelle einnehmen lassen. Der Beichtvater verpflichte ihn deswegen zu so reichlichem Almosen, als Cajus in seinen Verhältnissen geben kann; so würde allmäthlich die Restitution soweit moralisch möglich geleistet werden. Hat Cajus aber nicht positiv

mitgewirkt, wüsste aber sicher um die geschehene Ungerechtigkeit, so könnte er die Beschädigten als Gläubiger seines früheren Principals betrachten und ihnen das ungerecht Erworbene in der oben bezeichneten Weise zurückgeben in der begründeten Voraussicht, dass der Jude nicht einmal an eine Restitution denke.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.

III. (Filialkirchen und ihre Rechte.) Die Benennung „Filialkirche“ gibt uns eigentlich nur ein negatives Merkmal an, das Fehlen der Selbständigkeit; wie und in welchem Grade die Selbständigkeit fehlt, oder das Abhängigkeits-Verhältnis von einer andern, der Hauptkirche oder Pfarrkirche, vorliegt, und welche Rechte und Befugnisse dem Rector der Filialkirche, falls ein solcher angestellt ist, zustehen, ist nach den Ursprunge der Filiale und den positiven Satzungen seitens der kirchlichen Obern zu bemessen.

Zuweilen kommt es vor, dass mit der Zeit an einem Orte ungünstigere Verhältnisse eintreten, die Bevölkerung abnimmt, eine bis da bestandene Pfarrei unterdrückt und der Bezirk der Nachbarpfarre einverleibt wird; allein die Kirche bleibt für den Gottesdienst geöffnet, sie wird nach wie vor von dort angestellten Priestern betjagt: in diesem Falle bleibt die frühere Pfarrkirche, die jetzt zur Filiale geworden ist, und der an ihr angestellte Priester im Besitze der Rechte, welche nicht nachweisbar ihm entzogen sind.

Umgekehrt mehrt sich an manchen Orten die Bevölkerung, zur bequemeren Pastoration wird innerhalb einer ausgedehnten Pfarrei an einem von der Pfarrkirche etwas weit entfernten Orte ein eigenes Gotteshaus, Kirche oder Kapelle, errichtet, um der Bequemlichkeit eines grösseren Theiles der entfernt wohnenden Pfarrangehörigen zu dienen. Doch untersteht selbstverständlich die Regelung des Gottesdienstes und der einzelnen heiligen Handlungen, welche dort vorzunehmen sind, dem Urtheil und der Anordnung des Pfarrers oder der höheren geistlichen Behörden.

Speciell bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie dürfte wohl in dem ersten Falle die bischöfliche Behörde befugt sein, das Recht solange zu belassen, als für decente Aufbewahrung und decente Erneuerung der heiligen Species gesorgt ist, also mindestens solange ein eigener Priester angestellt bleibt. Im zweiten Falle ist dieses Recht aus sich noch nicht gegeben; in der Regel bedarf es eines apostolischen Indults; doch wird dasselbe leicht ertheilt, aber auch nur dann ertheilt, wenn bei der Filialkirche oder -Kapelle ein Priester ständig wohnt und angestellt ist. Zumal wenn die Entfernung von der Pfarrkirche erheblich ist, wird auf diese Weise für Erkrankungsfälle besser für das Wohl der Kranken und Sterbenden gesorgt.

Die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Feier der heiligen Messe ist von selbst statthaft geworden dadurch, dass